[Erst-]Information nach § 15 VersVermV

1. Versicherungsmakler Rosanowske GmbH & Co. KG

Annastr. 35 D-51149 Köln

Tel: +49 [0] 2203-9888701 Fax: +49 [0] 2203-9888709

Ansprechpartner

Gerd Rosanowske Versicherungsmakler Rosanowske GmbH & Co. KG Annastr. 35 51149 Köln

Tel.: +49 (0) 2203-9888701 Fax: +49 (0) 2203-9888709

2. Status des Vermittlers gemäß Gewerbeordnung:

Wir sind als Versicherungsmakler tätig. Wir bieten Ihnen eine Beratung über den gewünschten Versicherungsschutz vor der entsprechenden Vertragsvermittlung bzw. vor dem Abschluss eines entsprechenden Versicherungsvertrages an. Ob Sie eine Beratung gewünscht und erhalten haben, dokumentieren wir in den Beratungsdokumenten und ggfs. in einer Beratungsverzichtserklärung, die Sie abgegeben haben.

Wir verfügen über eine Gewerbeerlaubnis nach § 34d Abs. 1 der Gewerbeordnung und sind bei der zuständigen Kammer

Industrie- und Handelskammer zu Köln Unter Sachsenhausen 10 – 26 D-50667 Köln Tel: 0221-1640-0

Tel: 0221-1640-0 Fax: 0221-1640-129

sowie bei der Zuständige Gewerbebehörde:

Stadt Köln - Stelle für Gewerbeangelegenheiten Willy-Brandt-Platz 3 (Stadthaus Deutz) D-50679 Köln Tel: 0221-221-0

gemeldet.

Im Vermittlerregister sind wir unter der Nummer D-BSYL-UQ4H5-13 registriert.

Bei Interesse können Sie die Angaben bei der gemeinsamen Registerstelle überprüfen:

Deutscher Industrie- und Handelskammertag [DIHK] e.V. Breite Straße 29 10178 Berlin

Tel.: 01806 00 58 50 [0,20 €/ Anruf aus dem deutschen Festnetz, Mobilfunkpreise maximal 0,60 €/ Anruf] Internet: www.vermittlerregister.info

3. Vergütung

Für die Vermittlung und die Betreuung von Versicherungsverträgen erhalten wir in der Regel eine Provision, die an uns von den Versicherungsunternehmen ausgezahlt wird. Wirtschaftlich werden diese auch von Ihnen getragen, da die Provision in den von Ihnen zu zahlenden Versicherungsprämien enthalten sind.

Über diese Vergütungen hinaus erhalten wir keine anderen Zuwendungen.

4. Schlichtungsstelle[n] für außergerichtliche Streitbeilegung:

Versicherungsombudsmann e.V. Postfach 08 06 32 10006 Berlin www.versicherungsombudsmann.de

Ombudsmann private Kranken- und Pflegeversicherung Postfach 06 02 22 10052 Berlin www.pkv-ombudsmann.de

Wir sind verpflichtet, an dem Schlichtungsverfahren vor o.g. Schlichtungsstellen teilzunehmen, wenn Sie zur außergerichtlichen Beilegung einer Streitigkeit zwischen Ihnen und uns die genannten Schlichtungsstellen anrufen.

5. Beschwerdemanagement

Unabhängig und zusätzlich zu der Möglichkeit der Anrufung der unter 4. genannten Schlichtungsstellen möchten wir Sie über unser hausinternes Beschwerdemanagement informieren:

- [1] Falls Sie einmal nicht mit unserer Tätigkeit zufrieden sein sollten, bitten wir Sie sehr gern um Ihre Verbesserungsvorschläge.
- [2] Sie können jederzeit per Post oder Mail eine Beschwerde über unsere Geschäftsanschrift einreichen. Erhalten wir von Ihnen eine formelle Beschwerde, bestätigen wir Ihnen unverzüglich deren Eingang und unterrichten Sie unverzüglich über unsere weitere Beschwerdebearbeitung.
- [3] Sollten wir feststellen, dass Ihre Beschwerde eine Angelegenheit betrifft, für die wir nicht zuständig sind, informieren wir Sie umgehend hierüber und teilen Ihnen die möglichen zuständigen Ansprechpartner mit, sofern uns diese bekannt sind. Wir werden Ihre Beschwerde umfassend prüfen und Ihnen zeitnah eine Stellungnahme zukommen lassen. Sollte dies einmal nicht binnen 14 Tagen möglich sein, unterrichten wir Sie über die Gründe der Verzögerung und darüber, wann unsere Prüfung voraussichtlich abgeschlossen sein wird.
- [4] Sofern wir Ihrem Anliegen nicht oder nicht vollständig nachkommen können, erläutern wir Ihnen die Gründe hierfür und weisen Sie auf etwaig bestehende Möglichkeiten hin, wie Sie Ihre Interessen und Ziele weiterverfolgen können.

6. Daten Mandant, Antragsdaten und Kenntnisnahme

Die Erstinformation nach § 15 VersVermV wurde dem Mandant/Antragsteller vor der online Antragstellung per E-Mail übermittelt und zur Kenntnis genommen.

Mandant:
Antragsdatum:
Antrag auf:
Versicherer:
Vorgangsnummer / Bestätigungslink:

>>> Dieses Dokument wird Ihnen im Rahmen der Antragstellung personalisiert per E-Mail zugestellt! <<<

Maklerauftrag

1. Auftragsnehmender

- nachfolgend Makler genannt -

Versicherungsmakler Rosanowske GmbH & Co. KG Annastr. 35 51149 Köln Registrierungsnummer: D-BSYL-UQ4H5-13 kontakt@rosa-versicherungen.de

2. Auftraggebender

- nachfolgend Mandant genannt -

3. Vertragsgegenstand

- [1] Der Auftrag des Mandanten erstreckt sich ausschließlich auf die Vermittlung zu dem folgenden Vertragswunsch des Mandanten:
- [2] Zwischen den Parteien besteht Einigung, dass sich der Versicherungsmaklervertrag und die Beratungspflichten des Versicherungsmaklers nicht auf eine Verwaltung und Betreuung derjenigen Versicherungsverträge erstreckt, die der Versicherungsmakler nicht vermittelt oder nicht in die eigene Verwaltung übernommen hat.
- [3] Der Versicherungsmakler ist nicht verpflichtet und auch nicht berechtigt, diese nicht vermittelten oder nicht in die Verwaltung übernommenen Versicherungsverträge zu überprüfen, den Kunden bezüglich dieser Versicherungsverträge zu beraten oder im Schadenfall zu unterstützen.

4. Vertragsbetreuung / Mitwirkungspflicht des Mandanten

[1] Der Mandant ist zur Mitwirkung verpflichtet, soweit es zur ordnungsgemäßen Erledigung der Beauftragung erforderlich ist. Insbesondere ist der Mandant danach zur unverzüglichen und vollständigen Erteilung wahrheitsgemäßer Angaben hinsichtlich seiner persönlichen, beruflichen und finanziellen Verhältnisse verpflichtet, sowie zur Angabe sämtlicher sonstiger Umstände, die für den Versicherungsschutz von Bedeutung sein können. Ändern sich nach Vertragsschluss diese Verhältnisse oder Umstände, so ist der Mandant zur unaufgeforderten Mitteilung der Änderungen verpflichtet.

5. Aufgaben des Maklers

Der Makler übernimmt aufgrund des vorliegenden Vertrages folgende Leistungen für den Mandanten:

- [1] Die Beratung des Mandanten nach § 60,61 VVG bezüglich seiner offengelegten Wünsche und Bedürfnisse.
- [2] Die Vermittlung des gewünschten Versicherungsschutzes.
- [3] Die Verwaltung der vermittelten Verträge.
- [4] Die Überprüfung und Anpassung des Versicherungsschutzes nach erfolgter Mitteilung der Risikoänderung oder nach entsprechender expliziter Beauftragung des Mandanten.
- [5] Die Unterstützung des Mandanten im Versicherungsfall.
- [6] Die Weiterleitung der Willenserklärungen des Kunden an den Versicherer, sowie die Weiterleitung der Erklärungen des Versicherers an den Kunden.
- [7] Unseren Mitarbeitern ist es nur gestattet, über die von unserer Maklerfirma vermittelbaren Versicherungsprodukte zu beraten. Erfolgt eine Beratung nicht zu Versicherungsprodukten, so übernehmen wir weder für die Beratung, das Produkt und daraus resultierenden Vermögensnachteilen eine Haftungsverantwortung. Diese sogenannten Fremdprodukte sind von unserer Maklerfirma nicht geprüft und nicht für eine Beratung oder Vermittlung freigegeben.

6. Vergütung

Die Parteien entscheiden sich für folgende Vergütungsabrede:

[1] Neben der Verpflichtung zur Zahlung der Versicherungsprämie gegenüber dem Versicherungsunternehmen entstehen dem Mandanten keine weiteren Kosten für die Vermittlungstätigkeit des Maklers. Die Vergütung für die Vermittlungs- und Verwaltungstätigkeit des Maklers trägt das Versicherungsunternehmen. Zusätzliche kostenpflichtige Dienstleistungen können in einer gesonderten Servicevereinbarung geregelt werden.

7. Vollmacht und Datenschutzerklärung

Der Makler ist berechtigt die Daten des Mandanten, insbesondere seine Gesundheitsdaten, zu speichern und zu verarbeiten, soweit dies zur Vermittlung und Verwaltung der vom Mandanten gewünschten Versicherungen erforderlich ist. Im Übrigen ist der Makler bevollmächtigt den Mandanten zu vertreten und Erklärungen für ihn abzugeben und anzunehmen. Der Mandant hat dem Makler zu diesem Zwecke zudem eine gesonderte Vollmacht erteilt und seine Einwilligung nach der DSGVO und dem BDSG in einer gesonderten Erklärung abgegeben. Die weiteren Einzelheiten der Vollmacht und der Einwilligung ergeben sich aus der jeweiligen gesonderten Erklärung.

8. Dauer und Kündigung

Dieser Vertrag wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Beide Parteien sind berechtigt, das zugrundeliegende Vertragsverhältnis mit einer Frist von einem Monat zu kündigen.

9. Beratungsdokumentation

Der Mandant hat die Beratungsdokumentation des Maklers vor Vertragsschluss des Versicherungsvertrages erhalten.

[1] ja

10. Vertragsgegenstand lt. Maklervertrag

- [1] Der Versicherungsmaklervertrag unter Einbeziehung dieser allgemeinen Geschäftsbedingungen [AGB], bezieht sich nur auf die im Maklervertrag ausdrücklich benannten Versicherungsverträge, für die eine Vermittlungstätigkeit gewünscht wurde oder eine Verwaltungsübernahme auf den Makler erfolgte.
- [2] Es kann gesondert vereinbart werden, dass sich die Beauftragung auf bereits beim Abschluss dieses Vertrages bestehende Versicherungsverhältnisse erstrecken soll. Diese Vertragsverhältnisse werden dann künftig durch den Makler verwaltet, sofern sie der Versicherer courtagepflichtig in den Bestand des Maklers überträgt.
- [3] Eine anderweitige oder weitergehende Tätigkeits- oder Beratungsverpflichtung, außer für die Vermittlung und/oder Verwaltung des gewünschten Versicherungsschutzes des Mandanten besteht nicht. Insbesondere ist eine Beratung oder Betreuung der gesetzlichen Sozialversicherungen nicht von der Maklertätigkeit umfasst.
- [4] Schließt der Mandant nach Abschluss des vorliegenden Vertrages einen Versicherungsvertrag über einen anderen Vermittler ab, so erstreckt sich der vorliegende Maklervertrag nicht auf diesen über den anderen Vermittler abgeschlossenen Versicherungsvertrag. Den Makler trifft diesbezüglich keine Beratungspflicht; es sei denn der Mandant legt den entsprechenden Vertrag gegenüber dem Makler offen und der Versicherer stimmt einer Übertragung des Versicherungs-vertrages in den Bestand des Maklers zu.
- [5] Wünscht der Mandant nach Abschluss des vorliegenden Maklervertrages die Vermittlung eines Versicherungsvertrages zusätzlich zu den in diesem Maklervertrag festgelegten Verträgen und nimmt der Makler daraufhin eine Beratung gegenüber dem Mandanten auf, so erstreckt sich der vorliegende Maklervertrag auch auf diese Beratung und den neu vermittelten Versicherungsvertrag.
- [6] Dieser Versicherungsmaklervertrag bezieht sich nur auf die Beratung und Vermittlung von Versicherungsverträgen, wofür es einer Berufszulassung nach §34d GewO bedarf. Sonstige Finanz- oder Kapitalanlageprodukte, die nicht unter diese Berufszulassung für die Versicherungsvermittlung fallen, werden nicht über uns vermittelt oder beraten. Wir sind auch nur für die von uns geprüften Versicherungsprodukte verantwortlich, die über uns vermittelt wurden.

11. Pflichten des Mandanten

[1] Der Mandant ist zur Mitwirkung, insbesondere zur unverzüglichen und vollständigen Erteilung wahrheitsgemäßer Angaben verpflichtet, soweit es zur ordnungsgemäßen Erledigung der Beauftragung erforderlich ist. Dies gilt auch für Änderungen seiner Risiko- oder Rechtsverhältnisse oder der zugrunde liegenden Tatsachen nach Vertragsschluss, die für den jeweiligen Versicherungsschutz relevant sein könnten. Unterlässt der Mandant die unverzügliche Information, besteht eventuell kein oder kein vollständiger Anspruch aus dem Versicherungsvertrag. Insbesondere hat der Mandant dem Makler unaufgefordert alle für die Ausführung des Auftrages notwendigen Unterlagen vollständig zu übergeben.

- [2] Bei der Bearbeitung der Vermittlungsanfrage kann nur der vom Mandanten geschilderte Sachverhalt zugrunde gelegt werden. Der dargelegte Sachverhalt ist als vollständig, wahrheitsgemäß und abschließend als Beratungsgrundlage anzunehmen.
- [3] Der Makler ist nicht verpflichtet und nicht in der Lage sich nach der Vermittlung des gewünschten Versicherungsschutzes fortlaufend über eventuelle Änderungen der Verhältnisse des Mandanten zu informieren. Entsprechendes gilt für die Unterrichtung über alle Vorgänge und Umstände, die für die Ausführung des Auftrages von Bedeutung sein können, auch wenn der Mandant selbst erst später eigene Kenntnis erhält.
- [4] Der Mandant verpflichtet sich, Arbeitsergebnisse und -konzepte des Maklers nur mit seiner schriftlichen vorherigen Einwilligung an Dritte [z.B. Kreditinstitute, Konkurrenzunternehmen] weiterzugeben. Für eigene Versicherungsanalysen und individuell erstellte Deckungskonzepte nimmt der Makler Urheberrechtschutz nach den Bestimmungen des Urhebergesetzes in Anspruch. Eine Haftungsverantwortung des Maklers für deren Inhalt gegenüber Dritten wird ausgeschlossen.
- [5] Die aus den Versicherungsverträgen unmittelbar erwachsenden Verpflichtungen, wie die Prämienzahlungen, Anzeigepflichten und die Einhaltung vertraglicher Obliegenheiten, etc. sind vom Mandanten zu erfüllen.
- [6] Der Mandant ist verpflichtet, dem Makler die vertragsbezogene Korrespondenz des Versicherers für eine gewünschte Interessenwahrnehmung zur Verfügung zu stellen oder den Schriftverkehr mit dem Versicherer ausschließlich über den Makler zu führen.
- [7] Der Mandant ist unabhängig von dem Fortbestand des vorliegenden Maklervertrages jederzeit berechtigt einen anderen Vermittler mit der Vermittlung und Verwaltung seiner Versicherungsverträge zu beauftragen. Der Mandant ist zuvor verpflichtet den Makler über die neue Beauftragung zu informieren, damit der Makler an der geordneten Übernahme der Verwaltung durch den neubeauftragten Vermittler mitwirken kann. Alsdann ist davon auszugehen, dass der neubeauftragte Vermittler ab dem berechtigten Übernahmezeitpunkt der Versicherungsverträge die Vergütung vom Versicherer erhält und seinerseits die umfassende Betreuungstätigkeit gegenüber dem Mandanten erbringt. Ein Anlass für eine weitere Verwaltungstätigkeit des Maklers für den Mandanten besteht daher nicht. Beiden Parteien steht es frei die Zusammenarbeit ganz oder teilweise zu beenden. Der vom Mandanten neubeauftragte Vermittler haftet selbständig gegenüber dem Mandanten für seine Beratung. Eine gesamtschuldnerische Haftung besteht nicht.

12. Tätigkeiten des Maklers

- [1] Der Makler nimmt eine Vorauswahl von geeigneten Versicherern und Versicherungsprodukten vor, welche den mitgeteilten Mandantenwünschen und Bedürfnissen entsprechen könnten. Der Makler berücksichtigt lediglich solche Versicherer, die bei der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht zugelassen sind und eine Niederlassung in der Bundesrepublik Deutschland unterhalten und Vertragsbedingungen in deutscher Sprache und nach deutschem Recht anbieten. Der Makler übernimmt keine Prüfung der Solvenz der Versicherer, soweit diese der Aufsicht der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht unterliegen. Der Makler berücksichtigt nur diejenigen Versicherer, die bereit sind mit ihm zusammenzuarbeiten und ihm eine übliche Courtage für seine Tätigkeiten bezahlen. Versicherer die nicht mit Maklern zusammenarbeiten oder andere nicht frei auf dem Versicherungsmarkt zugängliche Deckungskonzepte können von dem Makler nicht berücksichtigt werden.
- [2] Der Makler erhält ausreichend Zeit, um die Vermittlung eines Versicherungsvertragsverhältnisses vorzubereiten und verschiedene Angebote bei den Versicherern einzuholen. Benötigt der Mandant eine sofortige Deckung eines Risikos, kann diese Anfrage an den Makler in Textform erfolgen. Die Annahme der Beauftragung bedarf der ausdrücklichen Erklärung des Maklers in Textform. Die Vereinbarung eines unverzüglichen Tätigwerdens des Maklers, um für den Mandanten vorläufigen Versicherungsschutz zu beschaffen, bedarf eines gesonderten und ausdrücklichen Vertragsschlusses zwischen den Parteien.
- [3] Der Makler kann nicht gewährleisten, dass zeitnah ein Versicherer die vorläufige Deckung oder überhaupt die Übernahme eines Risikos erklärt. Der Mandant wird darauf aufmerksam gemacht, dass er erst nach ausdrücklicher Bestätigung durch den Versicherer und nur in dem beschriebenen Umfang über vorläufigen oder gewünschten Versicherungsschutz verfügt, sofern der Mandant seine versicherungsvertraglichen Pflichten erfüllt.
- [4] Der Mandant kann jederzeit vom Makler die Überprüfung und Aktualisierung der vermittelten Versicherungsverträge an eine veränderte Risiko-, Markt- und/oder Rechtslage verlangen. Erst nach entsprechender Mitteilung entsteht für den Makler diese Tätigkeitspflicht. Sodann übernimmt der Makler eine Überprüfung des Versicherungsschutzes anhand der veränderten Rechts-, Risiko- und Marktverhältnisse und veranlasst nach Weisung des Mandanten ggf. die Änderung und/oder Erweiterung des Versicherungsschutzes.
- [5] Im Rahmen der Wahrnehmung der Aufgaben des Maklers erteilt dieser auf Anfrage des Mandanten jederzeit Auskunft zu dem vermittelten Vertragsverhältnis.
- [6] Der Makler verpflichtet sich, die Versicherer nur entsprechend der Weisungen des Mandanten zu informieren. Erklärungen, die er im Auftrage seines Mandanten an die Versicherer weiterleitet, werden dem

Mandanten zugerechnet. Darüber hinausgehende Informationen werden an den/oder die Versicherer oder sonstige Dritte nicht weitergegeben, soweit dies gesetzlich zulässig ist.

13. Geschäftsunterlagen

- [1] Die freiwillige Anfertigung von Kopien der Geschäftskorrespondenz für den Mandanten ist dem Makler angemessen zu vergüten.
- [2] Die Geschäftskorrespondenz gehört allein dem Makler. Der Makler ist nicht verpflichtet, alles was er zur Ausführung des Auftrages erhalten hat [z. Bsp. Geschäftspost] oder aus der Geschäftsbesorgung erlangte [z. Bsp. Vergütung], an den Mandanten herauszugeben.
- [3] § 667 BGB wird ausdrücklich abbedungen. Der Mandant hat seine Aufbewahrungsfristen eigenverantwortlich hinsichtlich sämtlicher Geschäftskorrespondenz zu erfüllen.
- [4] Unterlagen, die der Kunde bereits erhalten hatte, oder sich anderweitig besorgen kann [z. Bsp. den Versicherungsschein], hat der Makler nicht nochmals dem Mandanten oder seinem Vertreter zu übermitteln.

14. Haftungsbegrenzung/Ausschlüsse

- [1] Die Haftungsverantwortung aus der Beratung zur Versicherungsvermittlung trägt der persönlich beratende Versicherungsmakler, welcher in der zu erteilenden Erstinformation nach § 15 Versicherungsvermittlungsverordnung [VersVermV] benannt wurde. Eine Haftungsverantwortung besteht nur bei schuldhaften Beratungspflichtverletzungen des Versicherungsmaklers.
- [2] Die Haftung des Versicherungsmaklers für Vermögensschäden des Mandanten wird im Falle leicht fahrlässiger Verletzung der vertraglichen oder gesetzlichen Pflichten des Versicherungsmaklers, ab Abschluss dieser Vereinbarung, auf die zum Zeitpunkt der Pflichtverletzung gesetzlich festgelegte Pflichtversicherungssumme für Versicherungsmakler nach § 12 Abs. 2 Versicherungsvermittlungsverordnung begrenzt. Die gesetzliche Mindestversicherungssumme beträgt derzeit 1.300.380,- Euro für jeden Versicherungsfall und 1.924.560,- Euro für alle Versicherungsfälle eines Jahres. In dieser Höhe ist der Versicherungsmakler pflichtversichert.
- [3] Insbesondere wird die Haftung des Versicherungsmaklers für Vermögensschäden des Mandanten bei leicht fahrlässiger Verletzung der Betreuungs- und Verwaltungspflichten des Versicherungsmaklers auf die zum Zeitpunkt der Pflichtverletzung gesetzlich festgelegte Pflichtversicherungssumme für Versicherungsmakler nach § 12 Abs. 2 Versicherungsvermittlungs-verordnung begrenzt. Die gesetzliche Mindestversicherungssumme beträgt derzeit 1.300.380,- Euro für jeden Versicherungsfall und 1.924.560,- Euro für alle Versicherungsfälle eines Jahres. In dieser Höhe ist der Versicherungsmakler pflichtversichert.
- [4] Diese Haftungsbeschränkungen nach Absätzen 2] und 3] gelten nicht, soweit die Haftung des Versicherungsmaklers oder die aus der Pflichtverletzung resultierenden Schadensersatzansprüche des Mandanten
- auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung des Versicherungsmaklers beruhen,
- oder auf einer Verletzung der §§ 60 bis 66 VVG beruhen,
- oder auf einer Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit beruhen.
- [5] Bis zu der vereinbarten Haftungssumme unterhält der Versicherungsmakler eine Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung. Soweit im Einzelfall das Risiko eines höheren Schadens besteht, hat der Mandant die Möglichkeit, den Haftpflichtversicherungsschutz des Versicherungsmaklers auf eigene Kosten auf eine Versicherungssumme zu erhöhen, die das übernommene Risiko abdeckt. Der Versicherungsmakler gibt hierzu auf Anfrage gern eine Empfehlung ab.
- [6] Schadensersatzansprüche des Mandanten aus diesem Vertrag verjähren entsprechend der gesetzlichen Bestimmungen der §§ 195 ff. BGB. Die regelmäßige Verjährungsfrist des § 195 BGB wird von 3 Jahren auf 2 Jahre verkürzt.

15. Abtretungsverbot und Aufrechnungsverbot

Sämtliche sich aus diesem Vertragsverhältnis ergebenden Rechte oder Ansprüche des Mandanten gegen den Makler sind nicht übertragbar, abtretbar oder belastbar. Diese Regelung findet gegenüber Verbrauchern keine Anwendung.

16. Zustimmungsfiktion

- [1] Der Mandant willigt ein, dass sein Schweigen auf ein Vertragsänderungsangebot, unter Beachtung der nachgenannten Voraussetzungen, als Zustimmung gilt.
- [2] Der Makler kann dem Mandanten nur aus triftigem Grund Änderungen der Geschäftsbedingungen anbieten. Widerspricht der Mandant den angebotenen Änderungen nicht innerhalb angemessener Frist, so gilt das Schweigen des Mandanten ausnahmsweise als Zustimmung.

- [3] Ein triftiger Grund liegt vor, wenn Regelungen dieses Vertrags direkt oder mittelbar durch eine Rechtsänderung [Gesetzesänderung, Neuregelung oder Rechtsprechung] betroffen sind oder sich durch eine Rechtsänderung nachträglich eine Regelungslücke im Vertrag ergeben hat.
- [4] Der Makler zeigt dem Mandanten die angebotenen Änderungen in Textform unter Nennung des Zeitpunkts des Wirksamwerdens an. Der Makler übermittelt dem Mandanten die Änderungsanzeige mit angemessener Frist, d.h. wenigstens zwei Monate vor Wirksamwerden der Änderungen. Die Änderungsanzeige des Maklers enthält zudem eine Gegenüberstellung von angebotener und geltender Regelung, wenn die angebotene Änderung an die Stelle einer zuvor geltenden Regelung tritt. Der Makler belehrt den Mandanten in seiner Änderungsanzeige über die Zustimmungswirkung seines Schweigens, den Grund der Änderung und die Folgen eines Widerspruchs.
- [5] Widerspricht der Mandant der angebotenen Änderung binnen der angemessenen Frist, wird der Vertrag mit den alten Geschäftsbedingungen fortgesetzt.

17. Beendigung bei Tod

Mit dem Tod des Mandanten besteht der Maklervertrag fort und geht auf die Erben über. Diese Regelung entspricht der gesetzlichen Vorgabe des §672 BGB. Die Erben haben jederzeit die Möglichkeit, den Vertrag zu kündigen.

18. Rechtsnachfolge

Der Kunde willigt bereits jetzt in eine etwaige Vertragsübernahme durch einen anderen oder weiteren Versicherungsmakler, beispielsweise durch Verkauf oder Erweiterung des Maklerhauses ein. Er erklärt sich damit einverstanden, dass in einem solchen Falle die für die Vermittlung und Betreuung von zukünftigen bzw. bestehenden Verträgen erforderlichen Informationen und Unterlagen weitergegeben werden.

Bevor eine Vertragsübernahme erfolgen darf, wird der Kunde mit hinreichendem zeitlichem Vorlauf informiert und erhält die Möglichkeit einer Vertragsübernahme binnen einer Frist von 4 Wochen zu widersprechen und den Maklervertrag außerordentlich und fristlos zu kündigen.

19. Subsidiaritätsklausel

Begehrt der Kunde der Sache nach einen Anspruch aus dem Versicherungsvertrag und verweigert das Versicherungs-unternehmen die Leistung, so muss der Kunde zunächst das Versicherungsunternehmen gerichtlich in Anspruch nehmen. Der Versicherungsmakler kann wegen eines Beratungsfehlers nur im Anschluss daran verklagt werden, wenn der Anspruch gegen das Versicherungsunternehmen bei Ausschöpfung aller rechtlichen Möglichkeiten nicht erfolgreich geltend gemacht werden konnte. Dies gilt nicht, wenn aufgrund einer gefestigten Rechtssprechung ein Vorgehen gegen das Versicherungs-unternehmen ersichtlich aussichtslos wäre.

20. Datenspeicherung in einer Cloud

- [1] Der Mandant erklärt sich ausdrücklich damit einverstanden, dass der Versicherungsmakler berechtigt ist, Kundendaten in einer Cloud oder extern bei Drittanbietern zu speichern, zu verwenden und gegebenenfalls auch dem Mandanten selbst direkt über die technischen Möglichkeiten zugänglich zu machen, z.B. über das Verwaltungsprogramm. Auf diese Weise könnte der Mandant z.B. selbst Einsicht in die für ihn hinterlegten Versicherungsverträge nehmen und ist damit über seinen vorhandenen Versicherungsschutz informiert.
- [2] Eine Cloud-Technik ist ein ausgelagertes Speichermedium, welches auf und über externe Server nur von Berechtigten genutzt oder eingesehen werden kann. Der Versicherungsmakler trägt Sorge dafür, dass die Datensicherheit nach dem Stand der Technik gewährleistet ist. Der Versicherungsmakler ist auch berechtigt, zu diesem Zwecke Auftragsdatenverarbeitungen nach den gesetzlichen Bestimmungen der DSGVO zu schließen. Hierfür bedarf es nicht der vorherigen Einwilligung des Mandanten. Auf Verlangen des Mandanten erteilt der Versicherungsmakler die konkreten Informationen, über welche weiteren technischen Dienstleister eine Datenspeicherung und -verwertung erfolgt.

21. Weitere Dokumente

Folgende weitere Dokumente werden zu diesem Vertrag erstellt und sind durch den Mandanten zu unterzeichnen:

- [1] Erstinformation des Vermittlers
- [2] Einwilligungserklärung Datenschutz
- [3] Beratungsprotokoll oder Beratungs- und Dokumentationsverzicht

22. Gerichtsstand

Die Parteien vereinbaren einvernehmlich, soweit dies gesetzlich zulässig ist, anlässlich von gerichtlichen Streitigkeiten aus der Zusammenarbeit oder aus diesem Vertrag den Gerichtsstand in Köln.

23. Salvatorische Klausel & Schlussbestimmungen

- [1] Sollte eine bestehende oder künftig in den Vertrag aufgenommene Bestimmung, aus welchem Rechtsgrunde auch immer, rechtsunwirksam sein oder werden, so vereinbaren die Parteien schon jetzt, dass die Wirksamkeit der übrigen Vertragsteile davon unberührt bleiben soll. Dies gilt auch für den Fall einer Gesetzesänderung, Änderung der Rechtsprechung oder einer erkennbaren Regelungslücke des Vertrages. Die Parteien vereinbaren in diesem Falle, dass eine Regelung gelten soll, die soweit rechtlich möglich dem am nächsten kommt, was die Parteien gewollt haben oder nach dem Sinn und Zweck des Vertrages gewollt haben würden.
- [2] Erfüllungsort und Gerichtsstand für alle sich aus diesem Vertrag ergebenden Rechte und Pflichten ist Köln, soweit beide Vertragsparteien Kaufleute oder eine juristische Person des öffentlichen Rechts sind oder der Mandant seinen Wohnsitz oder seinen gewöhnlichen Aufenthaltsort aus der Bundesrepublik Deutschland verlegt. Es findet deutsches Recht Anwendung.
- [3] Änderungen und Ergänzungen zu diesem Maklervertrag bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für die Abbedingung dieses Schriftformerfordernisses.
- [4] Der vorliegende Vertrag tritt an die Stelle aller bisherigen vertraglichen Bestimmungen und Abrede der Parteien und ersetzt diese. Mündliche Nebenabreden zu dem vorliegenden Vertrag oder den zukünftig vermittelten Versicherungsprodukten bestehen nicht.
- [5] Widerstreitende allgemeine Geschäftsbedingungen des Vertragspartners, welche abweichende oder entgegenstehende Regelungen enthalten, sind unbeachtlich. Es gelten ausschließlich die hier vereinbarten vertraglichen Regelungen

24. Informationsklausel und Einwilligung in Werbung

Der Makler darf die vom Mandanten überlassenen Daten verwenden, um den Mandanten weiterführend auch in anderen Produktsparten zu beraten, Werbung und Informationsmaterial zu übermitteln und ihn zu kontaktieren, um ihm weitere Produktvorschläge zu unterbreiten. Der Mandant willigt ausdrücklich ein, dass ihn der Makler mittels folgender Medien

- [1] Brief / Postalisch
- [2] Telefon / Mobil
- [3] SMS
- [4] Fax
- [5] E-Mail

kontaktieren und ihn, auch über bestehende Geschäftsbeziehungen hinausreichend, informieren darf, z.B. über den Abschluss neuer Verträge und über inhaltliche Änderungen von bestehenden Verträgen, insbesondere deren Verlängerung, Ausweitung und Ergänzung. Diese Einwilligung gilt auch nach Beendigung des Vertragsverhältnisses weiter [z.B. zur Kundenrückgewinnung] wenn diese nicht ausdrücklich und in Textform widerrufen wurde.

25. Eingeschränkte Anbieterauswahl

Der Makler berücksichtigt für Ihren Versicherungswunsch lediglich diejenigen Versicherer, die bei der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht zugelassen sind und eine Niederlassung in der Bundesrepublik Deutschland unterhalten und Vertragsbedingungen in deutscher Sprache und nach deutschem Recht anbieten. Der Makler berücksichtigt auch nur diejenigen Versicherer, die bereit sind mit ihm zusammenzuarbeiten und ihm eine übliche Courtage für seine Tätigkeiten bezahlen. Direktversicherer oder andere nicht frei auf dem Versicherungsmarkt zugängliche Deckungskonzepte werden nicht berücksichtigt. Eine Übersicht der von uns berücksichtigten Versicherer händigen wir Ihnen auf Wunsch gern mit der Angebotsanalyse vor einer Vertragsvermittlung aus.

26. Daten Mandant, Antragsdaten und Zustimmung

Der Maklerauftrag wurde dem Antragsteller/Mandant vor Antragstellung per E-Mail zugestellt. Es erfolgte ausdrücklich eine Zustimmung des Antragstellers, die im Rahmen der online Antragstellung eingeholt wurde.

>>> Dieses Dokument wird Ihnen im Rahmen der Antragstellung personalisiert per E-Mail zugestellt! <<<